



Herwig-Blankertz-Berufskolleg

Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen

1. Newsletter vom 10.08.2020

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern und Ausbilder*innen,

wir hoffen, dass Sie in den letzten Wochen Zeit für Entspannung und Erholung finden konnten. Das neue Schuljahr beginnt am Mittwoch, den 12.8.2020 und wir freuen uns, unsere Schülerinnen und Schüler wieder in der Schule begrüßen zu können. (**Hinweise zum jeweiligen Unterrichtsbeginn der einzelnen Klassen am ersten Schultag entnehmen Sie bitte der Homepage**) Die Klassenlehrer*innen besprechen am ersten Schultag die Hygienevorschriften, um die Umsetzung der neuen Vorgaben sicher zu stellen.

Es kehrt ein Stück Normalität in den Alltag zurück, die wir uns alle wünschen. Allerdings sind die Vorgaben für die Wiederaufnahme des Regelunterrichts an allen Schulen in NRW an strenge Regeln gebunden, über die wir Sie mit diesem Newsletter gerne informieren möchten.

Unterrichtszeiten und Pausen: Die Stunden- und Pausenzeiten sind um 15 Minuten nach hinten verlegt worden, um die Begegnungen der Schüler*innen (Max-Born-BK und Herwig-Blankertz-BK) zu minimieren. Nach dem Einschulungstag am Mittwoch, 12.8.20, beginnt ab Donnerstag die erste Unterrichtsstunde immer um 7:45 Uhr.

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände gelten folgende Regelungen:

- **Maskenpflicht:** Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände besteht für alle Schüler*innen sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt für Schüler*innen auch für den Unterrichtsbetrieb auf festen Sitzplätzen in den Unterrichtsräumen. Grundsätzlich sind Schüler und Eltern verpflichtet, selbst für ihre Mund-Nase-Bedeckung zu sorgen. Wiederverwendbare Masken (3,50€ weiß/5€ bunt) können im Schulbüro erworben werden.
- Beim Betreten des Gebäudes werden die Hände desinfiziert. Es stehen Desinfektionsmittelpender in den Eingangsbereichen zur Verfügung.
- Alle halten sich, so weit wie möglich, an die Abstandsregel und beachten die Husten- und Niesetikette.
- Im Schulgebäude gilt weiter das „Einbahnstraßensystem“.
- **Bei allen Krankheitssymptomen einer Covid-19-Infektion (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks/Geruchssinns) bleiben die Schüler*innen bitte zu Hause! und benachrichtigen die Schule telefonisch. Nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt auf und folgen seinen Empfehlungen.**
- Das Schulbistro ist geöffnet. Beim Verkauf besteht Maskenpflicht. Die Speisen dürfen nicht im Bistro verzehrt werden und sollten vorwiegend an der frischen Luft eingenommen werden. Vor dem Verzehr sollten die Hände gründlich gereinigt werden.
- Es dürfen keine Bedarfsgegenstände wie Trinkflaschen, Stifte bzw. Unterrichtsmaterialien etc. gemeinsam genutzt werden.

In den Unterrichtsräumen gelten folgende Regelungen:

- Jede Schülerin bzw. jeder Schüler hat einen festen Platz, auf dem ebenfalls Maske getragen wird. Die Sitzordnung wird dokumentiert. Soweit die Lehrkräfte den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicherstellen können, gilt die Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung auch für sie. Sofern das Tragen einer Maske mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Schule zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation davon absehen. In

diesen Fällen ist auf die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zu achten. Schüler*innen, die aus medizinischen Gründen vom Arzt attestiert keine Maske tragen dürfen, erhalten Distanzunterricht.

- An allen Waschbecken stehen Seife und Handtücher zur Verfügung. Alle Schüler*innen sollten im Laufe des Vormittags regelmäßig ihre Hände waschen.

Die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer

- informiert über die Organisation eines möglichen Distanzunterrichtes.
- klärt die Erreichbarkeit der Schüler*innen im Falle des Distanzunterrichtes (Mail-Adresse, Telefonnr., etc.)
- welche Lernmittel den Schüler*innen zur Verfügung stehen, wie z.B. PC/Notebook/Laptop, eigener Raum, Möglichkeit der Teilnahme an Videokonferenzen usw.
- Der Distanzunterricht ist gleichwertig mit dem Präsenzunterricht. Dies bedeutet, dass die Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtend ist (**Schulpflicht**). Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt.

Regelungen für den Fachunterricht:

- Der Sportunterricht soll bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Inhaltliche und organisatorische Regelungen für den Sportunterricht werden zurzeit von der Fachschaft erarbeitet.
- Musikunterricht: Gemeinsames Singen sowie die Nutzung von Blasinstrumenten ist vorerst nicht gestattet.
- Im fachpraktischen Unterricht der einzelnen Bereiche gelten folgende Hygiene-Maßnahmen: Abstände wahren, Mund-Nase-Schutz tragen.

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern:

- **Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.**
- Für Schüler*innen mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Bei minderjährigen Schüler*innen entscheiden die Eltern, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Wir empfehlen Ihnen die Rücksprache mit einer Ärztin/einem Arzt. In diesem Fall benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die/den Klassenlehrer*in und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schüler*innen.
Die betroffenen Schüler*innen bzw. die Eltern müssen zum einen darlegen, dass für die/den Schüler*in wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin / der Schüler die Schule voraussichtlich länger als 6 Wochen nicht, legen die Eltern bzw. der volljährige Schüler in ärztliches Attest vor. In besonderen Fällen kann ein amtsärztliches Gutachten eingeholt werden.

Schutz vorerkrankter Angehöriger die mit Schüler*innen in einer häuslichen Gemeinschaft leben:

Die Nicht-Teilnahme von Schüler*innen am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Distanzunterricht und an Prüfungen bleibt bestehen.

Für den Fall notwendiger **Distanzlernphasen** (teilweise oder vollständige Schulschließung) verfügen wir über Planungen und die Mittel, den Unterricht fortführen zu können. Hierfür ist ein digitales Endgerät (Tablet-PC oder Notebook) sowie ein Internetanschluss sehr hilfreich. Der Schulträger setzt zurzeit die Beschaffung von Notebooks für bedürftige Schülerinnen und Schüler mit den vom Bund sowie vom Land NRW zur Verfügung gestellten Finanzmitteln um. In Anbetracht der großen Nachfrage wird die Auslieferung der Geräte jedoch noch einige Wochen dauern.

Wir wünschen Ihnen und uns einen guten Start in neue Schuljahr und hoffen auf einen störungsfreien und erfolgreichen Verlauf.

Herzliche Grüße

Dr. Rainer Podleschny und Anne Schneider-Grafe